

Geschäftsordnung

St. Hubertus Schützengilde 1879 Würselen-Morsbach e.V.

13. Januar 2019

Inhalt

§ 1 NAME.....	3
§ 2 WESEN UND ZWECK	3
§ 3 GLIEDERUNG.....	3
§ 4 MITGLIEDER.....	3
§ 5 AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES	4
§ 6 UNIFORM.....	5
§ 7 KÖNIGSVOGELSCHUSS.....	6
§ 8 EHRENKÖNIGSVOGELSCHUSS.....	7
§ 9 DORFKÖNIGSVOGELSCHUSS.....	7
§ 10 VEREINSMEISTERSCHAFTEN	7
§ 11 KASSENORDNUNG	7
§ 12 JUBILÄUMSZUWENDUNGEN	8
§ 13 EHRUNGEN	8
§ 14 PFLEGE UND WARTUNG DER WIESEN UND DER SCHIEßANLAGEN.....	8
§ 15 VERMIETUNG VON VEREINSBESITZ UND -RÄUMLICHKEITEN	8
§ 16 BESTANDSAUFNAHME DES VEREINSVERMÖGEN	9
§ 17 FAHNEN UND STANDARTEN	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9

§ 1 NAME

Laut §1 der aktuellen Satzung trägt die Schützengilde – nachstehend Gilde genannt – den Namen:

St. Hubertus-Schützengilde 1879 Würselen-Morsbach e.V.

§ 2 WESEN UND ZWECK

Siehe §2 der Satzung aktuellen Satzung

§ 3 GLIEDERUNG

- aktive Schützen
- aktive Schüler- und Jungschützen
- aktive Fahnschwenker
- inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Fahnschwenker sind aktive Mitglieder im Sinne der Richtlinien für Fahnschwenker.

§ 4 MITGLIEDER

a) Aufnahme

1) Aufnahme aktiver Schützen/Fahnschwenker

Siehe §4 der Satzung bzw. §2 der Richtlinien der Fahnschwenker, ergänzt dazu:

- Die Probezeit beträgt drei Monate.
Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme der Person.
- Eintrittsdatum ist das Datum der Abstimmung. Demzufolge wird auch der Beitrag ab diesem Datum fällig.
- Nach der Aufnahme wird dem neuen Mitglied drei Monate Gelegenheit gegeben, sich die komplette Uniform zu beschaffen. Abweichungen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

2) Aufnahme von Schüler und Jungschützen

Die Aufnahme der Schüler- und Jungschützen ist vom Jungschützenmeister zu befürworten und vom Vorstand zu genehmigen.

3) Aufnahme inaktiver Schützen und Gönner

siehe §4 der Satzung

4) Aufnahme bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern

siehe §4 der Satzung

b) Austritt/ Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist in §5 der Satzung geregelt.

§ 5 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. BRUDERMEISTER

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Gilde und verantwortlich für den Geist der Gemeinschaft. Er leitet die Jahreshauptversammlung sowie die übrigen Monatsversammlungen. Vor jeder Monatsversammlung wird eine Vorstandsversammlung einberufen. Fernerhin ist dem 1. Brudermeister jede Aktion innerhalb der Gilde mitzuteilen. Er vergibt und beantragt Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen des Vereins und übergeordneten Verbänden.

2. BRUDERMEISTER

Der 2. Brudermeister übernimmt bei Abwesenheit des 1. Brudermeisters (Krankheit, Arbeit, Urlaub etc.) dessen Aufgabe.

1. GESCHÄFTSFÜHRER

Der 1. Geschäftsführer regelt die schriftlichen Belange der Gilde. Er hat von jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen. Bei Verhinderung übernimmt der 2. Geschäftsführer die Aufgaben.

1. KASSIERER

Der 1. Kassierer ist für alle finanziellen Geschäfte der Gilde verantwortlich. Er hat die Kasse in Form eines Kassenbuches ordnungsgemäß nach Einnahmen und Ausgabe getrennt zu führen und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht zu gewähren. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, geprüft. Bei Verhinderung des 1. Kassierers übernimmt der 2. Kassierer dessen Aufgabe.

1. HAUPTMANN

Der 1. Hauptmann führt die Gilde bei Umzügen an. Seinen Anordnungen im Umzug ist Folge zu leisten. Die Zugwege und die Anzugsordnung werden zwischen dem anwesenden Brudermeister und dem anwesenden Hauptmann abgesprochen. Bei Abwesenheit des ersten Hauptmannes übernimmt der 2. Hauptmann das Kommando. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Hauptmann kurzfristig vom anwesenden Brudermeister bestimmt.

1. SCHIEßMEISTER

Der 1. Schießmeister hat bei jedem Schießen die Verantwortung. Nach Absprache mit dem anwesenden Brudermeister hat er das Recht, Schützen bei grobfahrlässigem Verhalten vom Schießen auszuschließen (s. auch Schießordnung). Er hat beim Schießen dafür Sorge zu tragen, dass an unseren Schießanlagen Schießleiter stehen. Der 2. Schießmeister übernimmt bei Verhinderung des 1. Schießmeisters dessen Aufgaben.

JUNGSCHÜTZENMEISTER

Der Jungschützenmeister ist für die Jugendabteilung verantwortlich. Er beantragt für die Jugendarbeit entsprechende Finanzmittel beim Vorstand. Der stellvertretende Jungschützenmeister übernimmt bei Verhinderung des Jungschützenmeisters dessen Aufgaben.

SCHÜTZENKÖNIG

Der amtierende Schützenkönig ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstands. Er hat die Gilde bei Umzügen und Veranstaltungen zu repräsentieren. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Ehrenkönig die Repräsentationspflichten.

FAHNENSCHWENKEROBMANN

Der Fahnschwenkerobmann gehört dem erweiterten Vorstand als beratendes Mitglied an und tritt für die Belange der Fahnschwenker gemäß den Richtlinien der Fahnschwenker in der Fassung vom 13.01.2013 ein.

PRÄSES

Der Präses wahrt die kirchlichen, geistigen und kulturellen Aufgaben im Bereich der Gilde. Er trägt zugleich die pastorale Verantwortung und dient als Schiedsmann bei Streitigkeiten.

§ 6 UNIFORM

ANSCHAFFUNG/VERKAUF VON UNIFORMJACKEN

Jeder Schütze bezahlt seine komplette Uniform selbst und ist somit auch Eigentümer.

Sollten Uniformjacken im Bestand der Gilde sein, so haben die Mitglieder der Möglichkeit diese zu entleihen.

Sollte ein Schütze aus der Gilde ausscheiden und seine gekaufte Uniform der Gilde nicht zur Verfügung stellen, so ist die Jacke/Blouson nicht missbräuchlich oder rufschädigend zu verwenden.

Anschaffung der Fahnschwenkertracht siehe FSG Richtlinien.

ANZUGSORDNUNG DER SCHÜTZEN

1) Anzugsordnung

a) Eine komplette Uniform des Schützen besteht aus:

- 1 Paar schwarze Schuhe
- 1 Paar schwarze Socken
- 1 lange schwarze Businesshose
- 1 weißes Oberhemd und/oder
- 1 weißer Blouson incl. entsprechender Schulterklappen (wie beim Schützenrock)
- 1 einheitlicher Krawatte (Schwarz ohne Muster, Mittelbreit)
- 1 Schützenrock incl. entsprechender Schulterklappen (der geschäftsführende Vorstand trägt geflochtene in Silber und alle anderen die einfachen flachen in Silber)
- 1 Schützenhut
- 1 Paar weiße Handschuhe

b) Zur Uniform gehören auch die vom Verein sowie höherer Institutionen verliehenen Orden und Auszeichnungen sowie Festabzeichen eigener Veranstaltungen. Hierbei gilt, dass der Pin des Morsbacher Siedler Königsspiels, das Kreuz des Papstes Johannes Paul II, die Festabzeichen der eigenen Feste und die Jahresnadel am linken Revers getragen werden. Sonstige Abzeichen dürfen am rechten Revers getragen werden. Diese sind limitiert auf 5 Abzeichen freier Wahl plus das Abzeichen des Festes, auf dem man sich gerade befindet.

c) Ausstattung der Fahnschwenker siehe FSG Richtlinien.

d) Es dürfen ausschließlich die oben angegebenen Gegenstände sichtbar getragen werden. Bei allem anderen wie z.B. Sonnenbrillen ist die medizinische Indikation nachzuweisen.

e) Ab 2018 wird an den König nur noch der offizielle Königsorden vom Bund verliehen. Könige aus den vorherigen Jahren dürfen sich diesen anstatt des Bisherigen „Krönchen“, auf eigene Kosten anschaffen. Es darf pro Königsjahr nur eins von beidem getragen werden.

2) Grundsätzlich ist bei allen Veranstaltungen/Umzügen die o.a. Uniform zu tragen. Die Anzugsordnung kann vom anwesenden Hauptmann in Absprache mit dem anwesenden Brudermeister kurzfristig geändert werden.

- 3) Träger des Halsbandordens müssen keine Krawatte zu tragen. Die Kordeln bei Brudermeister, Hauptmann und Fähnrich werden in der Gilde nicht getragen.
- 4) Bei Jugendlichen, die eine Uniformjacke haben, gilt das gleiche wie oben.
- 5) Die Schülerschützen tragen ebenfalls schwarze Schuhe, schwarze Socken, schwarze Hose, weißes Hemd, einheitliche Krawatte, sowie eine einheitliche Weste.
- 6) Der amtierende Schützenkönig, Jugend- und Schülerprinz sowie der Ehrenkönig haben bei jedem Umzug bzw. jeder Veranstaltung das entsprechende Silber zu tragen, um die Gilde zu repräsentieren. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der jeweilige Würdenträger.
- 7) Für jeden Schützen ist es Pflicht, auf seine Uniform zu achten. Sie darf nicht zu Tauschzwecken (z.B. „Spiel Verkehrt“) abgegeben werden.
- 8) Weitere Informationen der festgelegten Uniformteile und Kleidung werden in der Anlage „Uniform und Bekleidungsbestimmungen“ zur Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen immer aktuell gehalten.

§ 7 KÖNIGSVOGELSCHUSS

Der Königsvogelschuss findet immer jährlich an Christi Himmelfahrt statt.

Vor jedem Königsvogelschießen muss ein Königsvogeleinsatz von den Mitgliedern gezahlt werden. Für die Fahnschwenker und Feldbogenschützen entfällt der Königsvogeleinsatz, es sei denn, einer der Fahnschwenker oder Feldbogenschützen möchte am Königsvogelschuss teilnehmen. Er muss sich dann allerdings eine Uniformjacke zulegen. Alle am Königsvogelschießen teilnehmenden Schützen müssen die erste Runde mit schießen. Für jeden aktiven Schützen sollte es eine Ehre sein, am Königsvogelschuss teilzunehmen und um die Würde des Königs zu schießen. Ausnahmen sind vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen. Der Einsatz bleibt jedoch bestehen und wird nicht zurückgezahlt. Sollte während der 1. Runde der Vogel fallen und haben noch nicht alle Schützen geschossen, muss ein neuer Vogel auf gehangen werden. Der letzte Schütze der ersten Runde kann König werden.

Derjenige ist König, der als letzter geschossen hat. Dies gilt vor allen Dingen, wenn der Vogel fällt und der neue Schütze noch nicht geschossen hat.

Die Verantwortung für die Durchführung des Königsschusses trägt der 1. Schießmeister mit den Schießleitern. Sie haben für Sicherheit und guten Ablauf zu sorgen. Alkoholisierte Schützen werden aus sicherheits- und versicherungsrechtlichen Gründen vom Königsvogelschuss ausgeschlossen. Die Entscheidung fällt der anwesende Schießmeister in Absprache mit dem anwesenden Brudermeister.

Deren Anordnung sind Folge zu leisten.

Erscheint ein Schütze nach dreimaligem Aufruf nicht am Schießstand, so wird er für diese Runde ausgeschlossen.

Die Segnung der neuen Majestäten erfolgt in der Pfarrkirche St. Balbina. Pflichtgemäß soll jeder Schütze bei der Segnung anwesend sein.

- a) Der Schützenkönig soll innerhalb des Ortsteils Morsbach abgeholt werden. Hierfür werden die Pfarrgrenzen und die Grenzen der alten Siedlung übernommen, d.h., bis zur linken Seite des Landgrabes bzw. bis zur Teutstraße. Schützen, die außerhalb dieser Grenzen wohnen, tragen dafür Sorge, sich ebenfalls innerhalb dieser Grenze abholen zu lassen.
- b) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Monatsversammlung.

§ 8 EHRENKÖNIGSGOGELSCHUSS

Der Ehrenkönigsgogelschuss findet immer jährlich an Fronleichnam statt.

Der amtierende Schützenkönig darf nur den Ehrenschiess abgeben. Die restlichen Schützen schießen dann um die Würde des Ehrenkönigs. Der Ablauf ist der gleiche wie in § 7.

Es gehört zur Pflicht des Ehrenkönigs, den Schützenkönig bei Abwesenheit zu vertreten. Das gilt für alle Veranstaltungen der Gilde.

§ 9 DORFMAJESTÄTEN

Auch der Dorfkönigsgogelschuss findet immer jährlich an Fronleichnam statt. Es gelten die gleichen Regeln wie in § 7. Teilnehmen kann jeder aus der Bevölkerung, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jeder Teilnehmer zahlt ein Startgeld. Bei diesem Schießen kann auch eine Königin ermittelt werden. Zeitgleich findet das Schießen um den Dorfprinzen statt. Hierfür ist der Jungschützenmeister verantwortlich.

Dem Dorfkönig und Prinzen ist es freigestellt mit einem Partner im Umzug bei der Hauptkirmes die Reihen der Gilde zu verschönern.

Weitere Bedingungen für beide Wettbewerbe sind den Ausschreibungen zu entnehmen.

§ 10 VEREINSMEISTERSCHAFTEN

Die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften ist die Ehrenpflicht eines jeden Schützen.

Deshalb sollte der Termin von allen Schützen und Fahenschwenkern eingehalten werden. Die Modalitäten werden vor dem Schießen bekanntgegeben.

§ 11 KASSENORDNUNG

HAUPTKASSE

Die Hauptkasse wird laut § 5 vom 1. Kassierer geführt. Bis Ende des Geschäftsjahres wird eine Rücklage gebildet, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird. Sie dient zur Absicherung für größere Ausgaben.

JUGENDKASSE

Die Jugendkasse ist eine Unterkasse der Hauptkasse. In die Jugendkasse fließen die Beiträge der Jugendschützen sowie die Spenden der Schützen aus der Spardose, die auf den monatlichen Versammlungen und Veranstaltungen gefüllt wird, ein. Für Anschaffungen stellt der Jungschützenmeister einen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 JUBILÄUMSZUWENDUNGEN

Alle Mitglieder können für Ihre Mitgliedschaft im 5 Jahres Intervall eine Auszeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand erhalten. Alle Mitgliedsjahre werden, sofern sie nicht durch einen Austritt aus der St. Hub. Schützengilde unterbrochen wurden, addiert.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Art und der Übergabezeitpunkt der Ehrung. Im Regelfall erhalten Uniformträger Jahresnadeln oder ähnliches in einem 5 Jahres Intervall am Patronatsfest. Alle anderen erhalten im Regelfall eine Urkunde am Tag des Königsvogelschuss mit Start ab dem 10. Mitgliedsjahr ebenfalls im 5 Jahres Intervall.

§ 13 EHRUNGEN

Eventuelle Ehrungen innerhalb eines Geschäftsjahres werden am Hubertustag (Patronatsfest) vorgenommen.

Vorschläge für eine Ehrung kann jeder Schütze an den Brudermeister richten. Diese Vorschläge bleiben geheim.

Über die Ehrungen entscheidet ein Gremium, bestehend aus dem 1. Brudermeister sowie dem Präses und den Schützenältesten, nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 14 PFLEGE UND WARTUNG DER WIESEN UND DER SCHIEßANLAGEN

FESTWIESE

Für die Pflege und Wartung der Schützenwiesen, des Bauwagens, des Pavillons, des Grills, der Feldbogenhalle, der Bogenwiese und des Aufenthaltsraumes ist der Zeug- und Platzwart zuständig. Hierzu kann der Platzwart jederzeit über die Mitgliederversammlung die Hilfe der Mitglieder anfordern.

SCHIEßANLAGE

Die Pflege und Wartung des Hoch- und Luftgewehrflachstandes obliegen dem zuständigen Schießmeister. Auch hier kann der Schießmeister jederzeit über die Mitgliederversammlung die Hilfe der Mitglieder anfordern.

§ 15 VERMIETUNG VON VEREINSBESITZ UND -RÄUMLICHKEITEN

Die Festwiese und das Inventar können über Antrag beim geschäftsführenden Vorstand gegen einen Kostenbeitrag gemietet werden. Die betreffenden Vereine bzw. Personen zahlen eine vom Vorstand festgelegte Kautions, die bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird. Mitglieder der Gilde ist die Benutzung preisreduziert.

§ 16 BESTANDSAUFNAHME DES VEREINSVERMÖGEN

Folgende Gegenstände sollen durch eine schriftliche Bestandsaufnahme mengenmäßig erfasst werden:

- traditionelle Gegenstände:
Königssilber, Bruderschaftsfahnen, Hängefahnen, Schwenkfahnen, Fahngurte, Krönchen, Prinzen- und Schülerketten, Ehrenkönigsketten, Königszepter, Offiziersschnüre, Hauptmannsäbel sowie sämtliche Vereinswaffen und Pokale, Uniformteile (Jacken, Hüte, Krawatten etc.)
- Ausstattung im Bauwagen:
sonstige Gegenstände

Diese Inventur soll einmal jährlich stichprobeartig und alle zwei Jahre vor Beendigung des Geschäftsjahres komplett schriftlich festgehalten werden. Die Mitglieder für diese Tätigkeit werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Diese Bestandsaufnahme ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 17 FAHNEN UND STANDARTEN

Die Gilde orientiert sich bei der Trageordnung der Fahnen und Standarten nicht an der Trageempfehlung des Bundes, sondern regelt diese selbst. Fahnen, die dazu geeignet sind, im Köcher getragen zu werden, dürfen in diesem getragen werden. Die letzte Entscheidung hat dabei der Hauptmann. Während des Umzuges darf die Trageweise nicht geändert werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für jeden Schützen ist es eine Ehrenpflicht, sich nach den Punkten der Geschäftsordnung zu richten.

Die in der Geschäftsordnung aufgeführten Punkte heben frühere Beschlüsse aus Versammlungen auf. Etwaige neuere Beschlüsse sowie neue Punkte, die jeder Schütze vorschlagen kann, bedürfen einer Änderung dieser Geschäftsordnung.

Zur Änderung oder Erweiterung der Geschäftsordnung bedarf es der 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung. Alle übrigen Punkte sind in der Satzung und in den Richtlinien geregelt.

Diese Geschäftsordnung der abgegebenen Stimmen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 13.01.2019 anerkannt und tritt mit selbigem Datum in Kraft.

1. Brudermeister

2. Brudermeister

Präses

Geschäftsführer

Kassierer

Schießmeister